



Eingegangen

20. März 2019

Büro OB: SVA

Antragsteller:

DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AUB/SUB, CDU

Antrags-Nr.:

009/19

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Antragsdatum:

11. März 2019

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathausspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	20.03.2019
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	27.03.2019
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.			

Antragsgegenstand:

Grundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge an Sicherheitsdienstleister

Inhalt des Antrages:

- Mit Wirkung zum 1. Juli 2019 sind durch die Stadt Cottbus bei der Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen nur jene Anbieter zu berücksichtigen, die die Leistungserbringung unmittelbar und ohne Unterauftragsvergabe leisten werden. Insofern ist bei Ausschreibungen von Sicherheitsdienstleistungen gem. §26 (6) UVgO die unmittelbare Leistungserbringung als Bedingung aufzunehmen.
- Darüber hinaus soll die Stadt Cottbus grundsätzlich nur Sicherheitsdienstleister beauftragen, die eine 24-Stunden-Einsatzzentrale vorhalten. Davon darf abgewichen werden, wenn die Art der Aufgabe eine solche nicht erfordern.
- Diese Grundsätze gelten für Aufträge der Stadtverwaltung, städtischer Unternehmen, Unternehmen mit städtischer Beteiligung sowie aller städtischen Eigenbetriebe und sonstigen Einrichtungen.
- Alle laufenden Verträge mit Sicherheitsdienstleistern sind dahingehend zu überprüfen und ggf. zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu vergeben.

André Kaun,

Lena Kostrewa,

Hans-Joachim Weißflog,

Torsten Kaps,

Christina Giesecke

Beschlussniederschrift:

Gremium: ☐ HA

☐ StVV

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Antragsvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am:

TOP:

Anzahl der Ja-Stimmen:

Anzahl der Nein-Stimmen:

Anzahl der Stimmenthaltungen

Begründung:

In der Stadt Cottbus gibt es eine Vielzahl von Unternehmen, die dem Bereich der Sicherheitswirtschaft zuzurechnen sind. Die Branche ist auch aufgrund des gestiegenen Bedarfs an Dienstleistungen dieser Art in den zurückliegenden Jahren gewachsen. Nach Erkenntnissen des Brandenburger Verfassungsschutzes und der Polizei bestehen insbesondere im Raum Cottbus gewachsene enge Verflechtungen zwischen der rechtsextremistischen Szene, der gewaltbereiten Fußballfanszene, Teilen der Kampfsportszene, Rockern sowie der Türsteherszene und dem Wachschutzgewerbe. Auf diese Situation wurde in der Vergangenheit wiederholt hingewiesen, so u. a. in den jährlichen Verfassungsschutzberichten. Allein 13 Sicherheitsunternehmen sind im Bereich der Polizeidirektion Süd auffällig geworden, bei denen Personenüberschneidungen zu den Bereichen „Rocker“, „Politisch motivierte Kriminalität“ und „Gewalttäter Sport“ festzustellen waren. In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Hinweise, wonach sich Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum gezielt um Arbeitsstellen im Bewachungsgewerbe bemühen. In Einzelfällen gründeten Rechtsextremisten selbst solch ein Gewerbe.

Gleichzeitig gibt es für die Tätigkeit im Bewachungsgewerbe keine Mindestanforderungen an die berufliche Qualifikation. Die Tätigkeit als Wachunternehmerin oder Wachunternehmer sowie als Wachperson unterliegt stattdessen dem Erlaubnisvorbehalt des zuständigen Gewerbebeamten. Der im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung geforderte Sachkundenachweis ist kein adäquater Ersatz für eine fundierte Berufsausbildung.

Um sicherstellen zu können, dass Sicherheitsdienstleistungen im Auftrag der Stadt Cottbus nur von seriösen, geprüften und zuverlässigen Unternehmen durchgeführt werden, soll die Unterauftragsvergabe gemäß §26 (6) der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sollen Bewachungsunternehmen, die Aufträge der Stadt Cottbus erhalten, grundsätzlich über eine 24 Stunden erreichbare Einsatzzentrale verfügen. Dies erhöht die Reaktionsfähigkeit des beauftragten Unternehmens im Falle einer Veränderung der Gefahrenlage während eines Bewachungsauftrags oder einer laufenden Veranstaltung.

Diese Maßnahmen stellen den Handlungsspielraum der Stadt Cottbus bei aktueller Rechtslage dar. Perspektivisch wäre darüber hinaus eine grundsätzliche gesetzliche Regelung im Land Brandenburg wünschenswert, die einheitliche Standards für die Vorbereitung, Durchführung und Sicherung von Veranstaltungen unter freiem Himmel festlegt (Veranstaltungsgesetz) und/oder den Kommunen eine Verordnungsermächtigung hierrüber erteilt.